

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

05.06.2020

Geschäftszeichen:

III 23-1.86.1-14/19

**Nummer:**

**Z-86.1-89**

**Geltungsdauer**

vom: **5. Juni 2020**

bis: **5. Juni 2025**

**Antragsteller:**

**CELSION Brandschutzsysteme GmbH**

Cäcilienstraße 5

01219 Dresden

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von  
mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich  
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und 13 Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse vom Typ "Violution W-30" und "Violution S-30" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen<sup>1</sup>.

Die Brandschutzgehäuse bestehen im Wesentlichen aus seitlichen, oberen und unteren mehrschichtigen Plattenelementen, einem 1- oder 2-flügeligen Gehäuseverschluss mit einem Verschlusssystem sowie Kabeleinführung(en) und ggf. einem Sockel; siehe Abschnitt 2.1.

Das jeweils werkseitig hergestellte Brandschutzgehäuse ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR<sup>2</sup>, Abschnitt 3.2.2) für den Einbau von elektrischen Messeinrichtungen und Verteilern in notwendigen Treppenträumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie bestimmt.

Das Brandschutzgehäuse ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Nachweise zum Funktionserhalt des von einem Brandschutzgehäuse umschlossenen Verteilers von elektrischen Leitungsanlagen sind im Rahmen dieses Bescheids nicht erbracht.

Die Genehmigung gilt für die Anordnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses an feuerwiderstandsfähigen Bauteilen.

Für die bestimmungsgemäße Anwendung des Brandschutzgehäuses vom Typ "Violution W-30" muss dieses hängend an massiven Wänden ( $d \geq 100$  mm) - nach DIN 4102-4<sup>3</sup> - mit einer Feuerwiderstandsdauer von jeweils mindestens 30 Minuten angeordnet werden; siehe Abschnitt 3.3.2.

Für die bestimmungsgemäße Anwendung des Brandschutzgehäuses vom Typ "Violution S-30" muss dieses stehend an massiven Wänden ( $d \geq 100$  mm) und auf massiven Decken mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren Baustoffen<sup>4</sup> - jeweils nach DIN 4102-4<sup>3</sup> - und mit einer Feuerwiderstandsdauer von jeweils mindestens 30 Minuten angeordnet werden; siehe Abschnitt 3.3.2.

In das jeweilige Brandschutzgehäuse dürfen elektrische Leitungen/Kabel nach Abschnitt 3.2 eingeführt werden. Die elektrischen Leitungen/Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR<sup>2</sup>) entsprechen.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse gemäß diesem Bescheid muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen

<sup>1</sup> geprüft in Anlehnung an DIN EN 1363-1:2012-10

<sup>2</sup> Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10.02.2015 (Redaktionsstand 5.4.2016)

<sup>3</sup> DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>4</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVtB) Ausgabe 2019/1, Anhang 4, Abschnitt 1; siehe [www.dibt.de](http://www.dibt.de).

entsprechen. Die Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieses Bescheides der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse besteht im Wesentlichen aus einem Gehäuse aus Plattenbaustoff, Verschlussystem, Kabeleinführungen, ggf. Sockel sowie Befestigungsmitteln.

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderung (MLAR<sup>2</sup>) wurde im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

### 2.1.2 Abmessungen und Ausführungen

Das Brandschutzgehäuse wird in den Ausführungen und Abmessungen der Tabelle 1 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 13 hergestellt.

Tabelle 1: Außen- und Innenabmessungen [mm]

Bezeichnung	Verschluss		Außenabmessungen			Innenabmessungen		
			Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
<b>Violution W-30</b> an der Wand hängend	1-flügelig	min	624	424	275	450	250	200
		max	1074	924	525	900	750	450
		max	2324	484	344	2150	310	250
	2-flügelig	min	774	674	325	600	500	250
max		1074	924	525	900	750	450	
<b>Violution S-30</b> an der Wand stehend	1-flügelig	min	624	424	275	450	250	200
		max	2274	924	725	2100	750	650
	2-flügelig	min	774	674	325	600	500	250
		max	2274	1174	725	2100	1000	650

### 2.1.3 Baustoffe bzw. Bauprodukte für die Herstellung des Brandschutzgehäuses

#### 2.1.3.1 Gehäuse

Das jeweilige Gehäuse besteht im Wesentlichen aus seitlichen, oberen und unteren mehrschichtigen Bauplatten (Gipsfaserplatten), einem verschließbaren 1- oder 2-flügeligen Gehäuseverschluss mit einem Verschlussystem, Metallteilen und Beschlägen (z. B. Bänder, Griffe).<sup>5</sup>

Zum Verschließen des Gehäuseverschlusses sind am jeweiligen Gehäuse 2 Triebriegelstangen mit Schwenkhebel angeordnet.

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses Typ „Violution W-30“ an der Wand sind in der Rückwand des Gehäuses Bohrungen angeordnet.

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses Typ „Violution S-30“ an der Wand sind an der Rückwand des Gehäuses Stahllaschen befestigt.

#### 2.1.3.2 Kabeleinführungen

Die Kabeleinführungen sind im oberen, unteren bzw. seitlichen Plattenelement gemäß den Anlagen 1, 3, 6 bis 9 sowie 11 angeordnet.

Die Aussparungen für die Kabeleinführungen des jeweiligen Gehäuses sind werksseitig vorgefertigt und mit speziellen Formteilen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff sowie Mineralwolle verschlossen (siehe Anlagen 6 bis 8) und mit einem Kabeleinführungsblech gemäß Anlage 11 abgedeckt.<sup>5</sup>

<sup>5</sup> Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieses Bescheides der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/  
Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-86.1-89

Seite 5 von 9 | 5. Juni 2020

**2.1.3.3 Sockel**

Der Sockel für das Brandschutzgehäuse vom Typ "Violution S-30" besteht aus einschichtigen bzw. mehrschichtigen Bauplatten (Gipsfaserplatten)<sup>5</sup>; siehe Anlage 10.

**2.1.3.4 Befestigungsmittel**

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses vom Typ „Violution S-30“ an den angrenzenden Massivbauteilen sind allgemein bauaufsichtlich zugelassene bzw. europäisch technisch bewertete Befestigungsmittel zu verwenden, die für den Verwendungszweck geeignet sind.

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses vom Typ „Violution W-30“ an Massivwänden aus Mauerwerk bzw. Beton sind Kunststoff-Rahmendübel vom Typ MFR 10 - 80 der Firma Apolo MEA Befestigungssysteme GmbH gemäß der europäisch technischen Bewertung ETA-07/0337 zu verwenden.

Die Besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. europäischen technischen Bewertung sind zu beachten.

**2.2 Herstellung und Kennzeichnung****2.2.1 Herstellung**

Das jeweilige Gehäuse ist einschließlich der Kabeleinführung(en) sowie ggf. dem Sockel werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung des jeweiligen Brandschutzgehäuses zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.3.1 bis 2.1.3.4 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Antragsteller der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das Bauprodukt (Brandschutzgehäuse) muss dem Anwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen; sie muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieses Bescheides gefertigt sein.

Der Hersteller der Brandschutzgehäuse hat schriftlich in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Nutzung, den Unterhalt und die Instandhaltung sowie Überprüfung der Funktion des Brandschutzgehäuses notwendigen Angaben darzustellen.

**2.2.2 Kennzeichnung**

Jedes Brandschutzgehäuse muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich muss jedes Brandschutzgehäuses vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Typenbezeichnung
- Herstelljahr
- Herstellwerk.

**2.3 Übereinstimmungsbestätigung****2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuse mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseitigen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremd-

überwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk des jeweiligen Brandschutzgehäuses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen des jeweiligen Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses, der Baustoffe und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen des jeweiligen Brandschutzgehäuses,
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des jeweiligen Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum

Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

### **2.3.3 Fremdüberwachung**

In jedem Herstellwerk des jeweiligen Brandschutzgehäuses sind das Werk und die werkeigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Brandschutzgehäuses durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen des Brandschutzgehäuses,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des Brandschutzgehäuses verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## **3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung**

### **3.1 Planung**

Hinsichtlich der Anordnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR<sup>2</sup>) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "Violution S-30" darf auf einen Sockel gemäß Abschnitt 2.1.3.3 aufgestellt werden, siehe Anlagen 1 bis 4, 8 und 10.

Durch die Aufstellung bzw. den Anbau des jeweiligen Brandschutzgehäuses dürfen die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile nach Abschnitt 1 – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

Für das jeweilige Brandschutzgehäuse ist/sind vom Planer die Kabeleinführung/en gemäß Abschnitt 2.1.3.2 unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abschnitts 3.2 festzulegen. In Abhängigkeit von der Gehäusegröße können bis zu 3 Kabeleinführungen nebeneinander im oberen Plattenelement bzw. je eine Kabeleinführung im seitlichen bzw. unteren Plattenelement angeordnet werden. Die Anordnung der Kabeleinführungen darf nur einreihig erfolgen.

Für das jeweilige 2-flügelige Brandschutzgehäuse ist vom Planer die Anzahl der Schwenkhebel Abschnitt 2.1.3.1 festzulegen.

### **3.2 Bemessung**

Bei der Einführung der Kabel/elektrischen Leitungen in das jeweilige Brandschutzgehäuse sind in Abhängigkeit von Gehäusotyp und -abmessungen der maximal zulässige Gesamtleiterquerschnitt des einzelnen Kabels sowie der maximale Gesamtleiterquerschnitt aller einzuführenden Kabel gemäß Tabelle 2 einzuhalten.

Tabelle 2: maximal einzuführende Leiterquerschnitte [mm<sup>2</sup>]

Gehäusotyp	Außenabmessungen [mm]	Innen-volumen [m <sup>3</sup> ]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt des Einzelkabels [mm <sup>2</sup> ]*	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt [mm <sup>2</sup> ]
Violution W-30 1flügelig	624x424x275	0,023	5 x 35 (175)	599
	1074x924x525	0,304	4 x 120 (480)	1849
	2324x484x344	0,167	4 x 50 (200)	904
Violution W-30 2flügelig	774x674x325	0,09	5 x 35 (175)	1323
	1074x924x525	0,304	4 x 120 (480)	2905
Violution S-30 1flügelig	624x424x275	0,023	5 x 35 (175)	599
	2274x924x725	1,024	4 x 120 (480)	3091
Violution S-30 2flügelig	774x674x325	0,09	5 x 35 (175)	1323
	2274x1174x725	1,365	4 x 120 (480)	2956

\* Zwischen den Angaben für das kleinste und das größte Brandschutzgehäuse darf über das Innenvolumen der Brandschutzgehäuse linear interpoliert werden.

### 3.3 Ausführung

#### 3.3.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers und den nachfolgenden Bedingungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Aufstellung nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR<sup>2</sup>) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Das jeweilige Brandschutzgehäuse darf nicht nachträglich mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

#### 3.3.2 Aufstellung

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "Violution W-30" ist hängend an massiven Wänden gemäß Abschnitt 1 anzuordnen und über Bohrungen nach Abschnitt 2.1.3.1 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.4 zu befestigen; siehe Anlagen 2 bis 9.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "Violution S-30" ist stehend an massiven Wänden und auf Decken gemäß Abschnitt 1 anzuordnen und über Befestigungsglaschen nach Abschnitt 2.1.3.1 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.4 zu befestigen; siehe Anlagen 1 bis 4 und 8. Das Brandschutzgehäuse darf auf einem Sockel nach Abschnitt 2.1.3.3 aufgestellt werden; siehe Anlagen 1 bis 4, 8 und 10.

Es dürfen Kabel/elektrische Leitungen entsprechend Abschnitt 3.2 durch die Kabeleinführungen in das jeweilige Brandschutzgehäuse eingeführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführung/en und das Brandschutzgehäuse durch die Kabel keine mechanische Belastung erfahren.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/  
Allgemeine Bauartgenehmigung**

**Nr. Z-86.1-89**

**Seite 9 von 9 | 5. Juni 2020**

**3.4 Übereinstimmungserklärung**

Die bauausführende Firma, die das jeweilige Brandschutzgehäuse aufgestellt bzw. angebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO<sup>6</sup>).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-86.1-89
- Aufstellung bzw. Anbau Brandschutzgehäuse Typ "Violution W-30" oder "Violution S-30"<sup>7</sup> mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

**4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat den Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen.

Das Brandschutzgehäuse darf nicht nachträglich mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

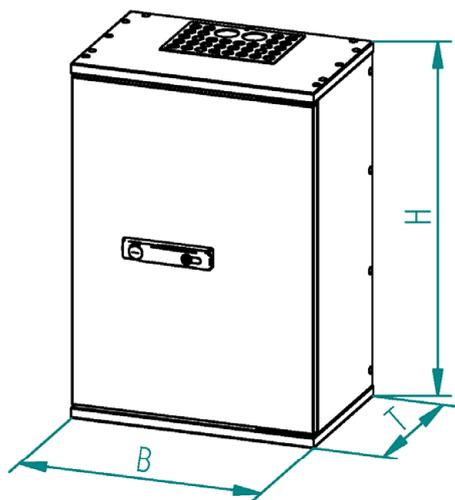
Juliane Valerius  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Blanke-Herr

<sup>6</sup> Nach Landesbauordnung  
<sup>7</sup> nicht Zutreffendes streichen.

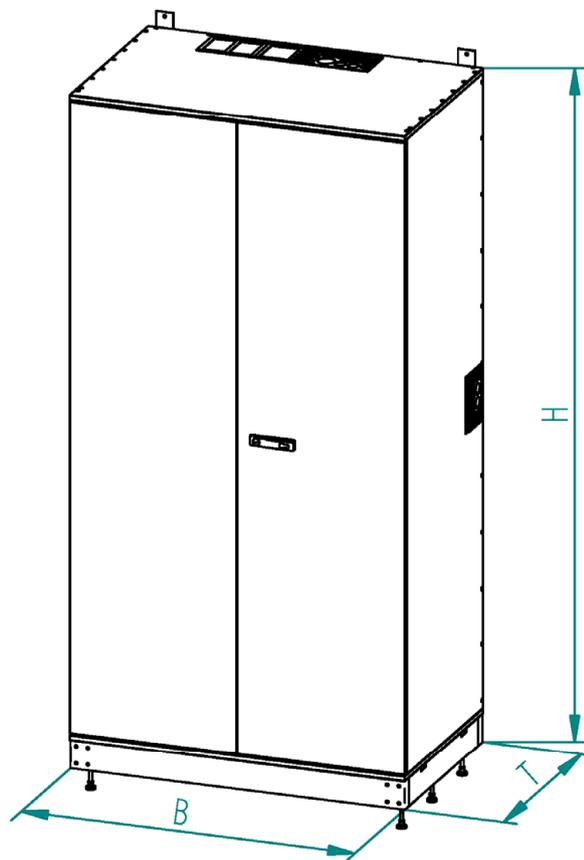
Wandgehäuse

- Beispiel einflügelig -



Standgehäuse

- Beispiel zweiflügelig -



zweiter Schwenkhebel  
und Sockel optional

Gehäuse- Typ	Gehäuse- verschluss		Außenabmessung			Innenabmessung		
			Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
Violution W-30 (hängend)	1-flügelig	min.	624	424	275	450	250	200
		max.	1074	924	525	900	750	450
	2-flügelig	max.	2324	484	344	2150	310	250
		min.	774	674	325	600	500	250
Violution S-30 (stehend)	1-flügelig	min.	624	424	275	450	250	200
		max.	2274	924	725	2100	750	650
	2-flügelig	min.	774	674	325	600	500	250
		max.	2274	1174	725	2100	1000	650

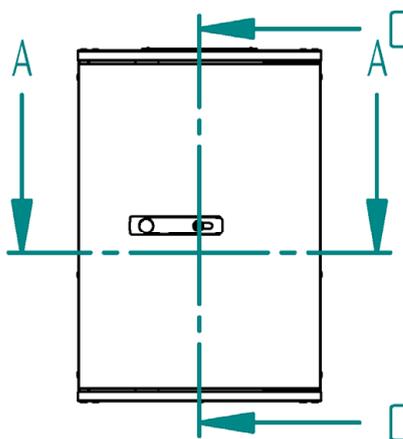
alle Maße in mm, +/- 3 mm

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind.  
30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen

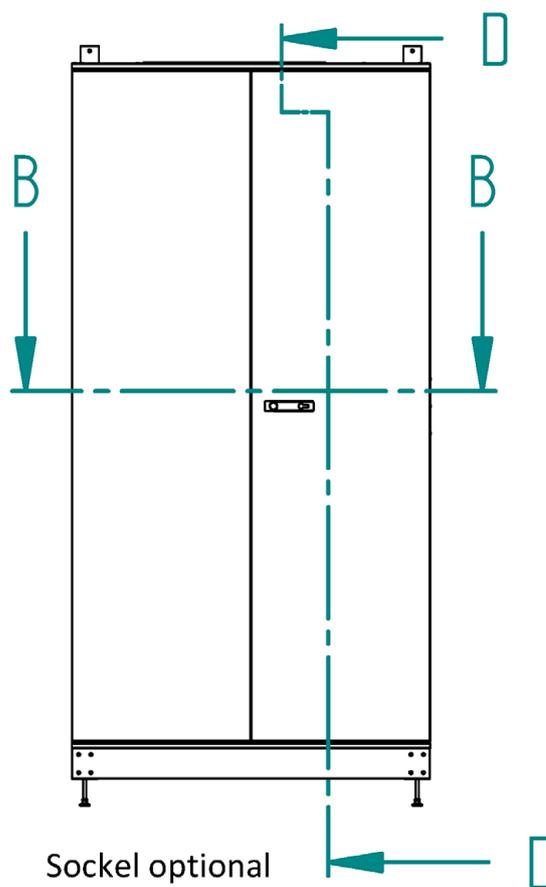
Anlage 1

Typ Violution 30

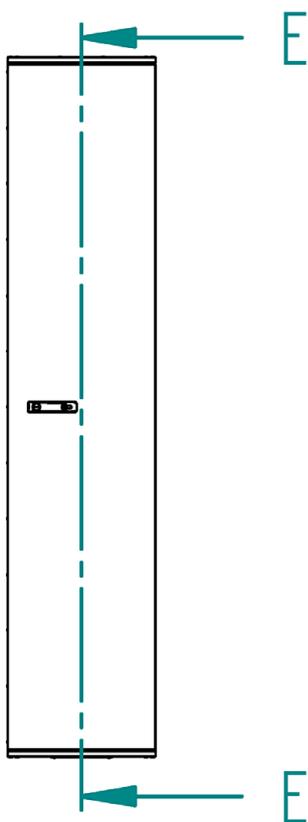
Wandgehäuse



Standgehäuse



Wandgehäuse



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage 2

Typ Violution 30

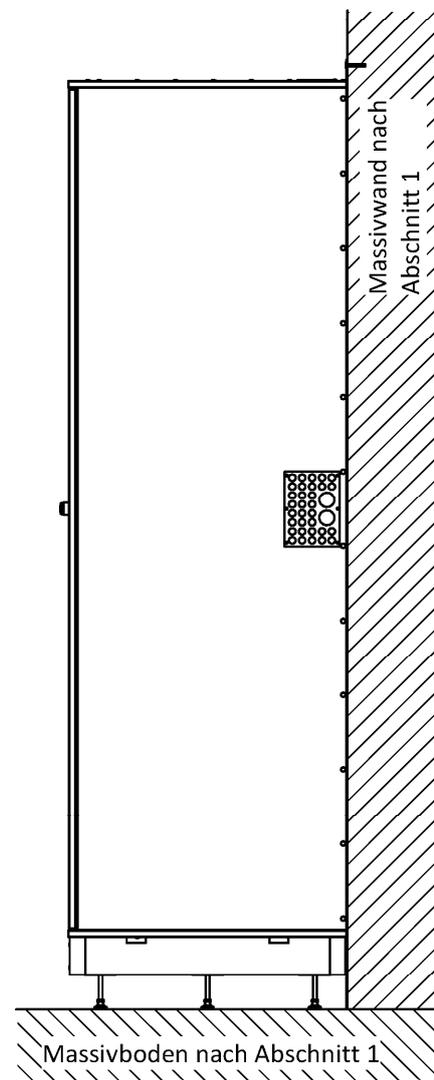
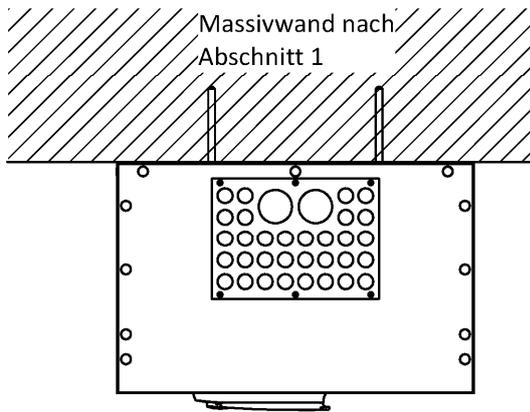
Ansicht von vorn / Schnittansichten

Ansicht von oben

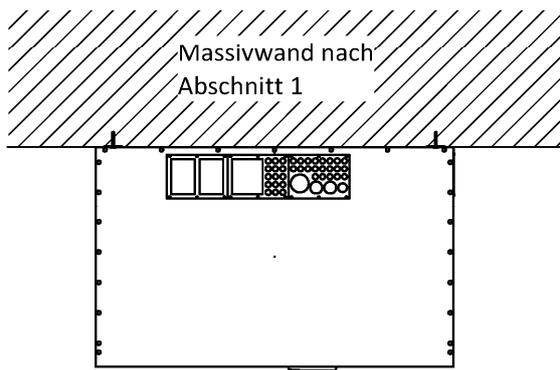
Ansicht von rechts

Bsp. Wandgehäuse, einflügelig

Bsp. Standgehäuse



Bsp. Standgehäuse, zweiflügelig



Beispieldarstellung Kabeleinführung

Sockel optional

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-89

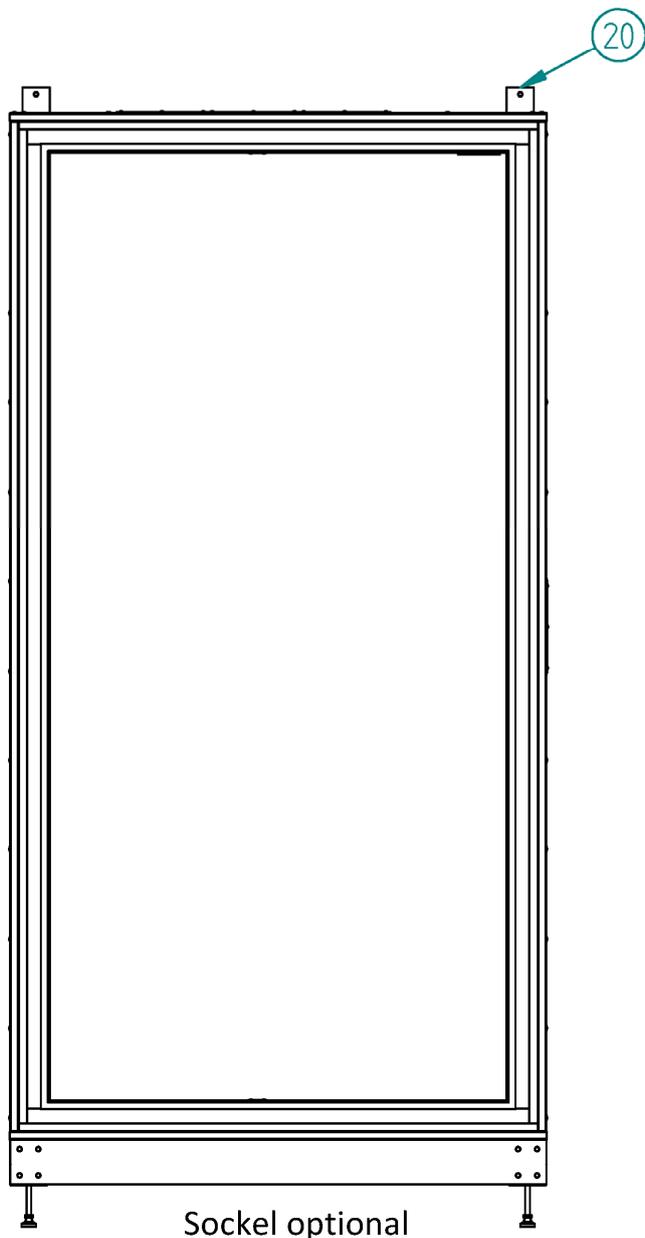
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind.  
 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage 3

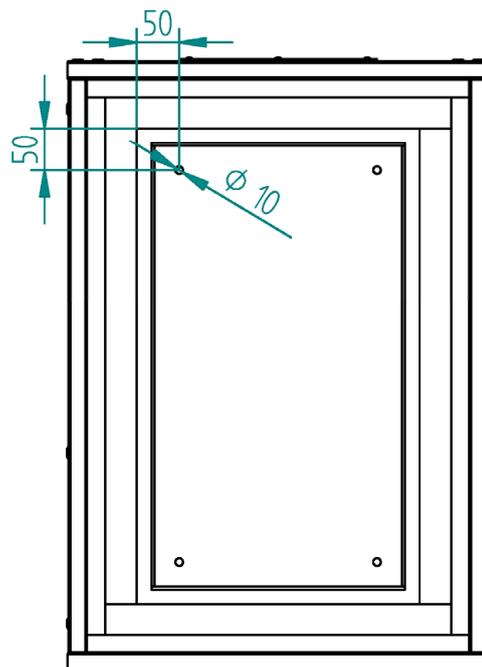
Typ Violution 30

Ansicht von oben / Ansicht von rechts

bodenstehend\*



wandhängend



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-89

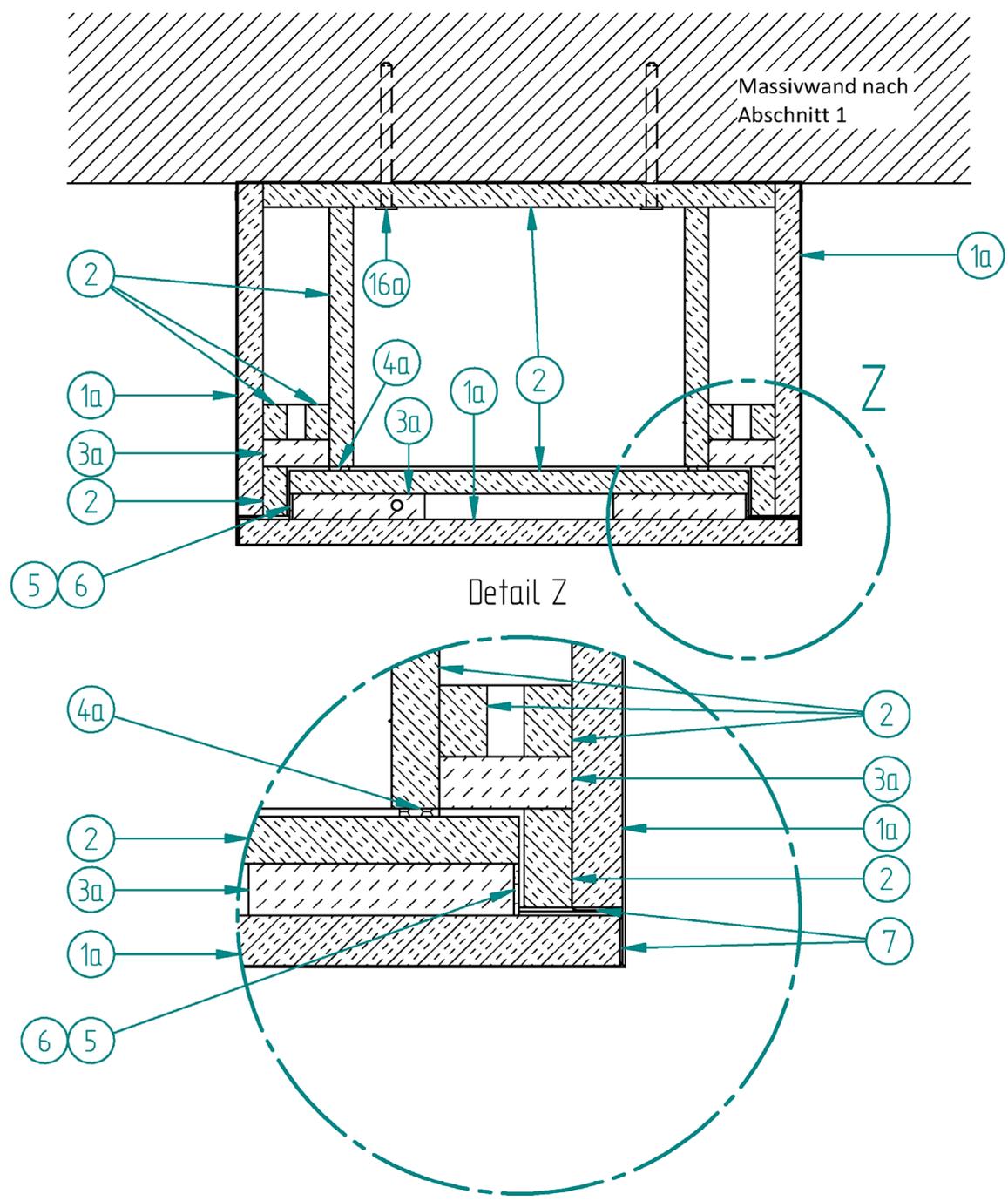
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind.  
 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage 4

Typ Violution 30

Wandbefestigung

Schnitt A-A



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-89

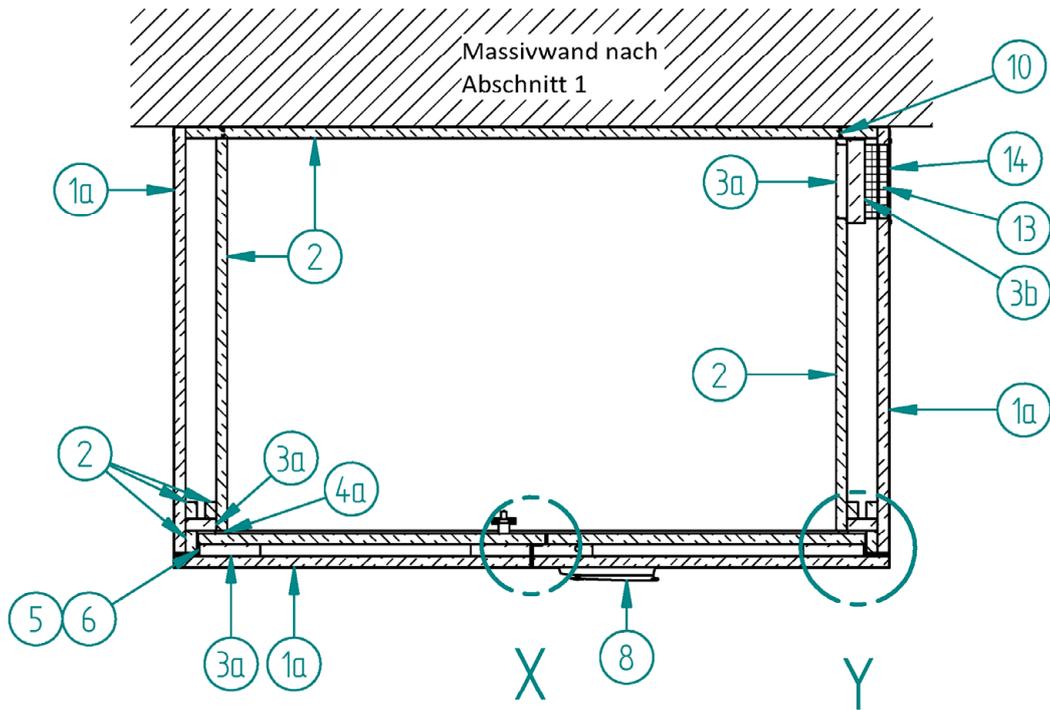
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind.  
 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage 5

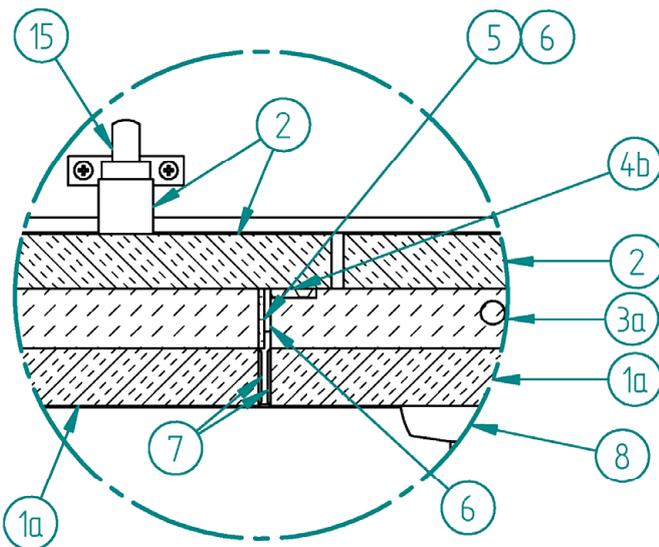
Typ Violution 30

Schnitt A - A / Detail Z

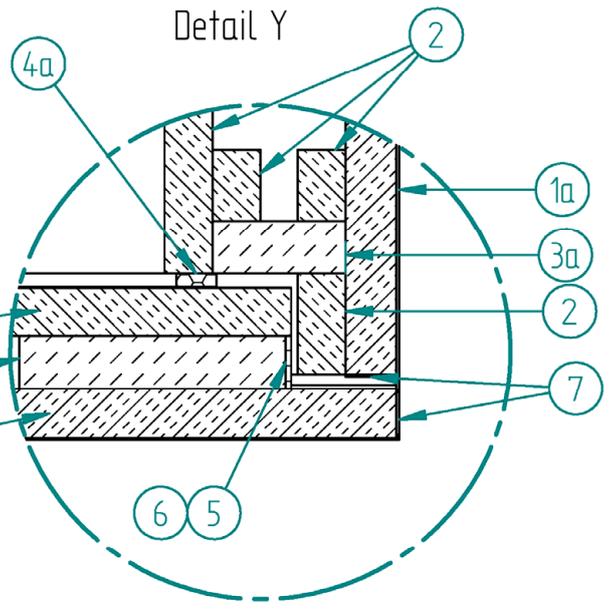
Schnitt B-B



Detail X



Detail Y



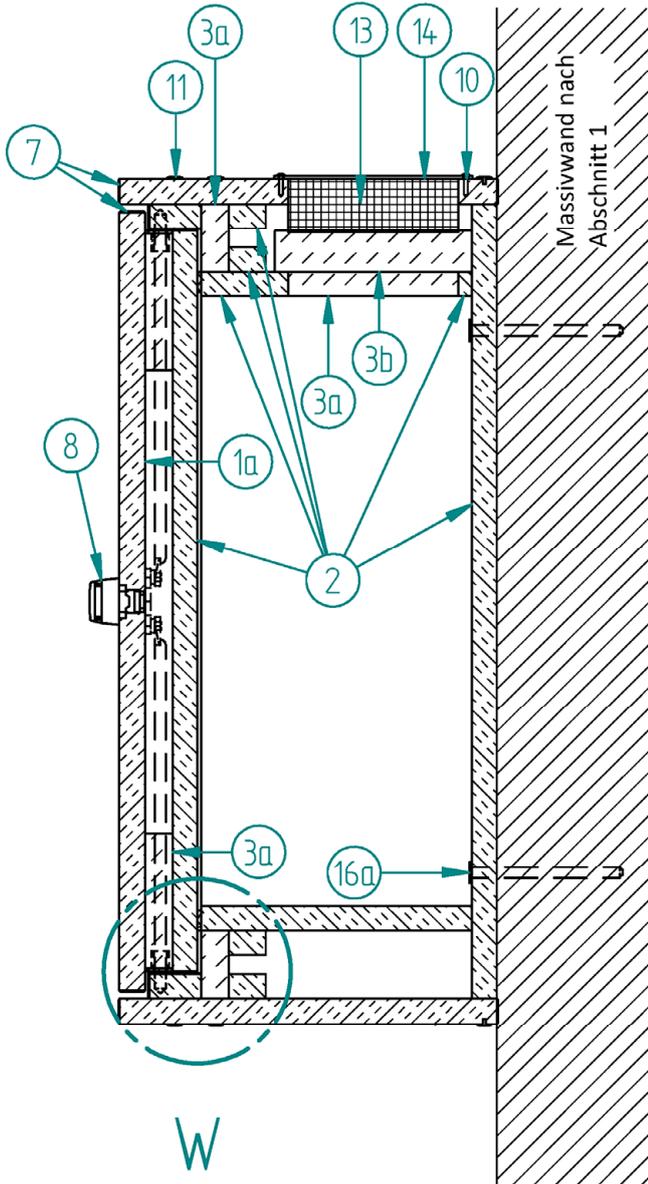
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage 6

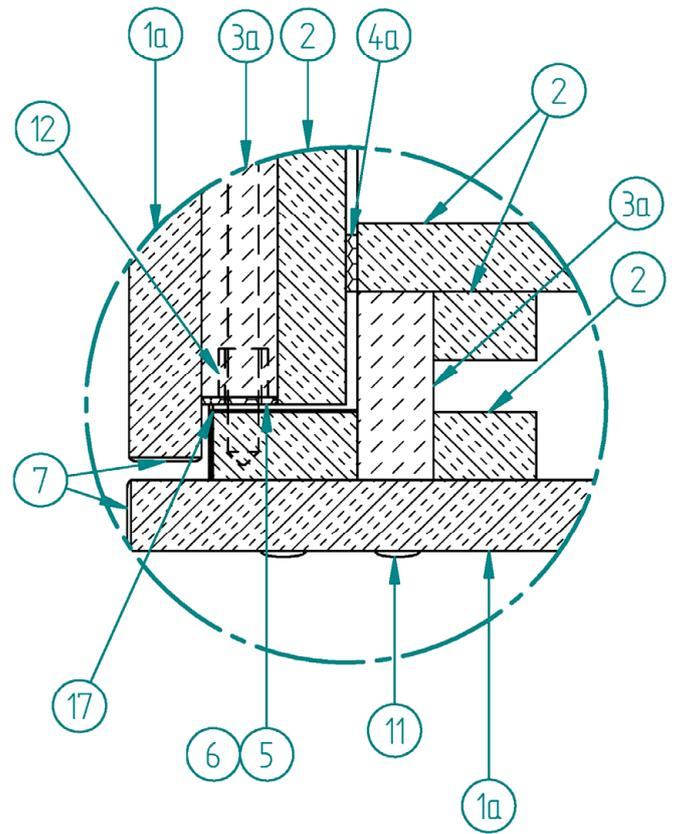
Typ Violution 30

Schnitt B - B / Detail X, Y

Schnitt C-C



Detail W



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-89

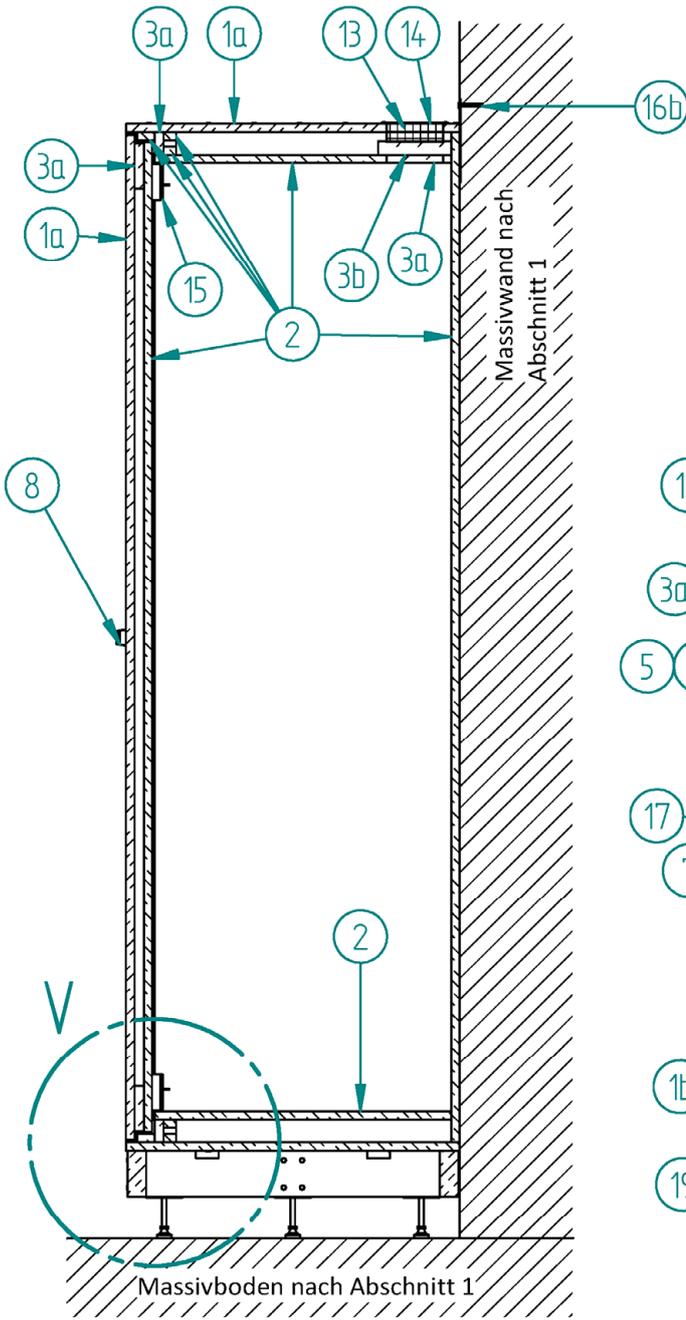
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage 7

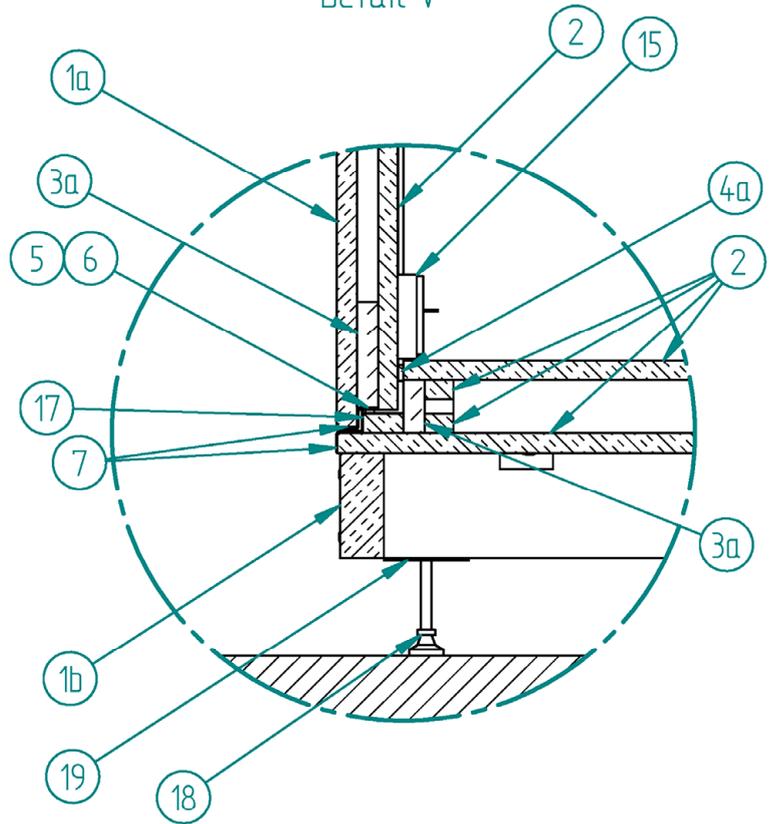
Typ Violution 30

Schnitt C - C / Detail W

Schnitt D-D



Detail V



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-89

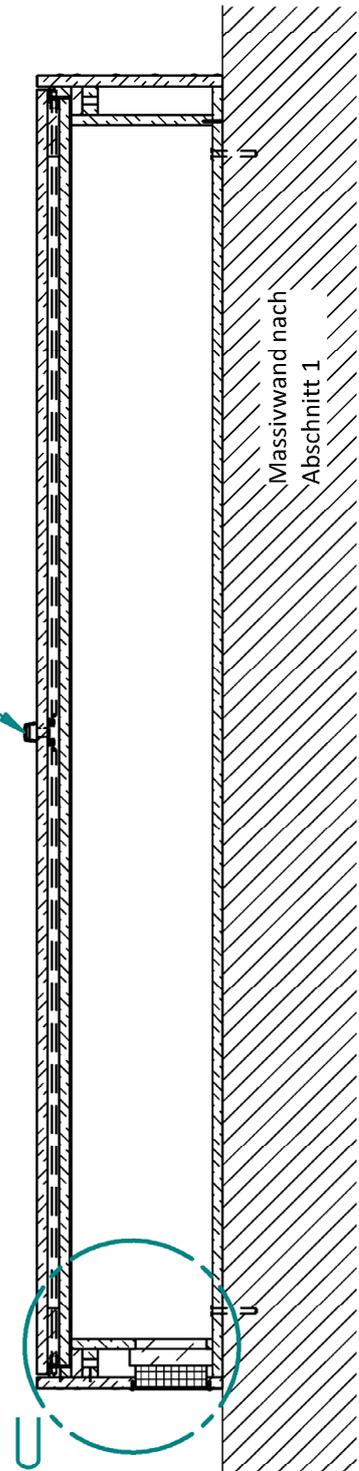
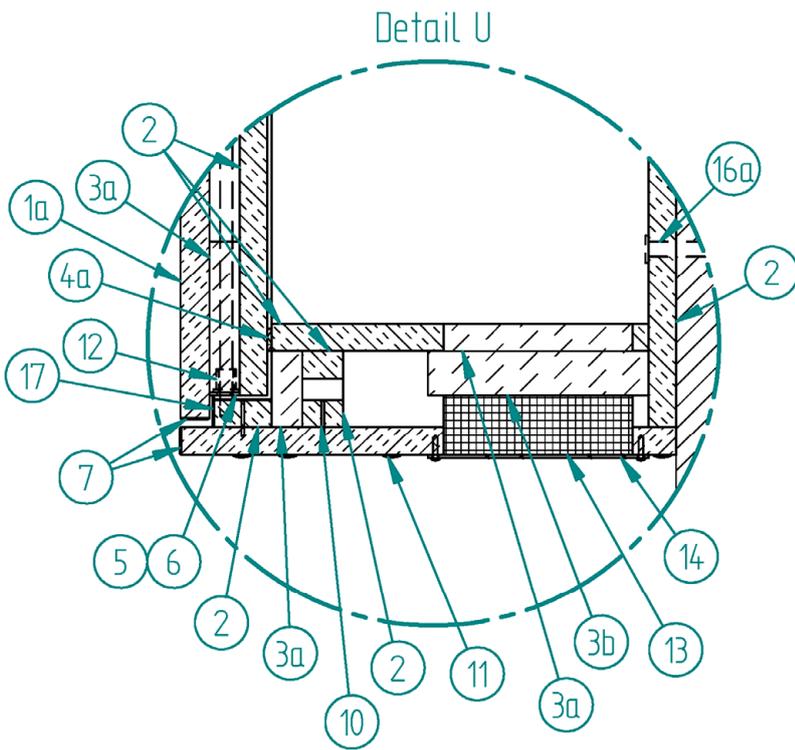
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage 8

Typ Violution 30

Schnitt D - D / Detail V

Schnitt E-E



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-89

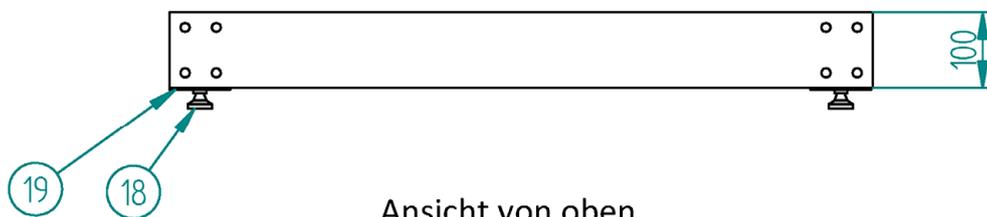
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage 9

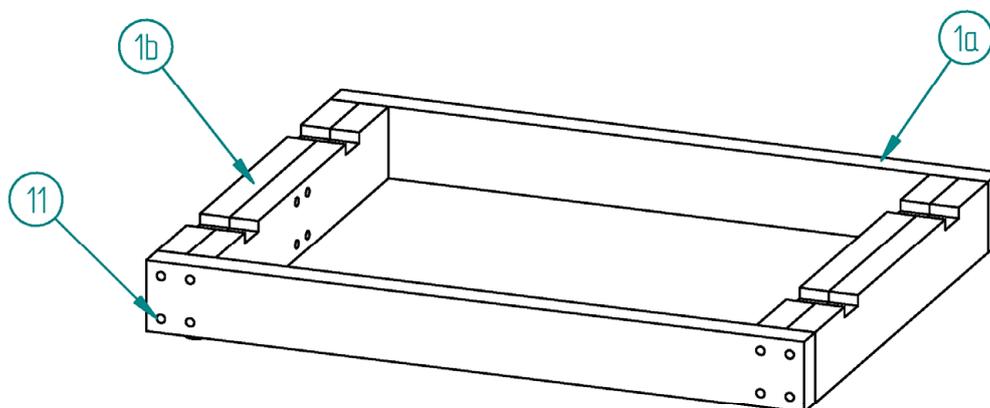
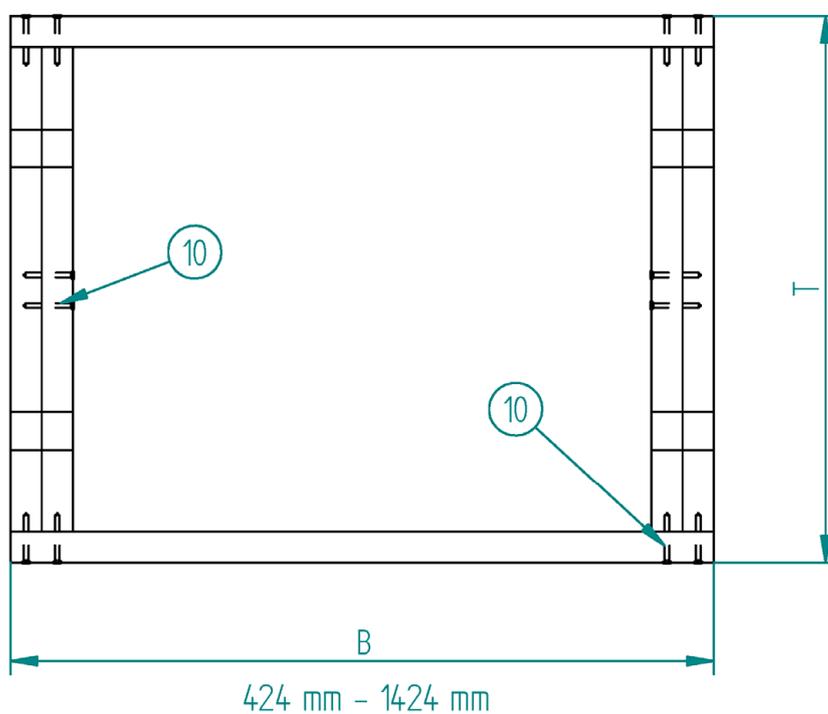
Typ Violution 30

Schnitt E - E / Detail U

Ansicht von vorn



Ansicht von oben

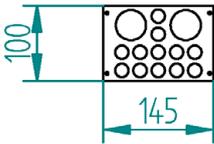
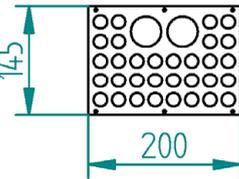
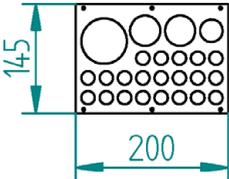
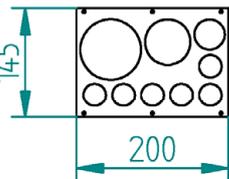
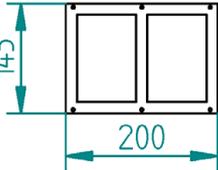
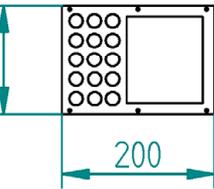
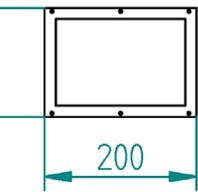


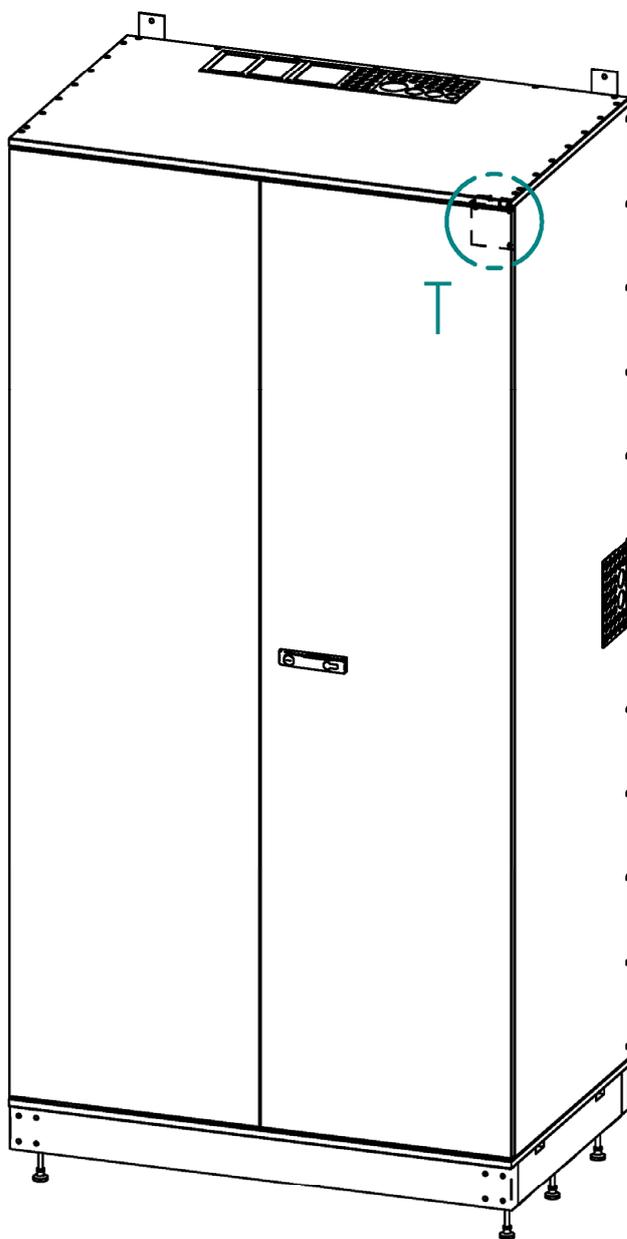
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage 10

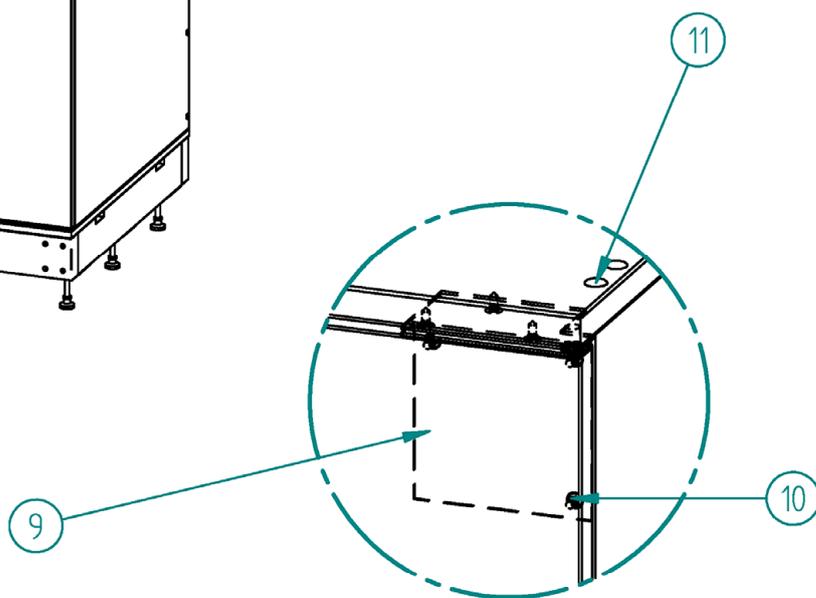
Typ Violution 30

Violution-Sockel

<p>Kleine Kabeleinführung Typ CKE-A Blechstärke 2 mm</p> <p>2 x <math>\varnothing</math> 40 mm 12 x <math>\varnothing</math> 18 mm</p>	
<p>Kabeleinführung Typ CKE-B Blechstärke 2 mm</p> <p>2 x <math>\varnothing</math> 40 mm 32 x <math>\varnothing</math> 18 mm</p>	
<p>Kabeleinführung Typ CKE-C Blechstärke 2 mm</p> <p>1 x <math>\varnothing</math> 60 mm 2 x <math>\varnothing</math> 40 mm 1 x <math>\varnothing</math> 30 mm 21 x <math>\varnothing</math> 18 mm</p>	
<p>Kabeleinführung Typ CKE-D Blechstärke 2 mm</p> <p>1 x <math>\varnothing</math> 80 mm 1 x <math>\varnothing</math> 60 mm 1 x <math>\varnothing</math> 40 mm 6 x <math>\varnothing</math> 30 mm</p>	
<p>Kabeleinführung Typ CKE-E Blechstärke 2 mm</p> <p>2 Ausschnitte 115 x 78 mm frei belegbar, Leitungen sind einzeln oder bis <math>\varnothing</math> 18 mm auch gebündelt einführbar</p>	
<p>Kabeleinführung Typ CKE-F Blechstärke 2 mm</p> <p>15 x <math>\varnothing</math> 18 mm 1 x 115 x 100 mm</p>	
<p>Kabeleinführung Typ CKE-G Blechstärke 2 mm</p> <p>1 x 115 x 170 mm</p>	
<p>Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen</p>	
<p>Typ Violution 30</p>	<p>Anlage 11</p>



Detail T



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-89

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind.  
 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage 12

Typ Violution 30

Scharnier

Pos. Nr.	Bezeichnung
1a/b	Bauplatte
2	Bauplatte
3 a/b	Mineralwolle
4 a/b	Verschlussdichtung
5	Dämmschichtbildner
6	Gewebeband
7	Kantenschutz
8	Verschluss
9	Scharnier
10	Schrauben
11	Abdeckkappe
12	Stangenführung
13	Dämmschichtbildner
14	Kabeleinführung
15	Schieber
16a/b	Befestigungsmittel
17	Schließblech
18	Gelenkfüße
19	Stahlblech
20	Befestigungslasche

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind.  
 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage 13

Typ Violution 30

Positionsliste